

Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Stadt Syke

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung und des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S.41) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Syke am 17.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Syke, die der Information und Fortbildung, der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dient.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gegen Vorlage des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung wird ein Benutzerausweis erstellt. Kinder und Jugendliche erhalten einen Benutzerausweis, wenn die/der Erziehungsberechtigte persönlich unter Vorlage ihres/seines Personalausweises/Meldebescheinigung mit ihrer/seiner Unterschrift ihr/sein Einverständnis erklären. Der Ausweisinhaber hat die entsprechende Gebühr nach § 3 der Satzung zu zahlen.
- (2) Mit der Erstellung des Benutzerausweises ist die Gebühr zu entrichten. Sie gilt regelmäßig für ein Jahr.
- (3) Einzelheiten (Öffnungszeiten, Ausleihfristen und Verlängerungen) werden in der Benutzungsordnung geregelt.

§ 3 Gebühren/Auslagen

- (1) Es werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

| | |
|--|------------|
| - Ausleihe pro Jahr für Erwachsene | 18,00 Euro |
| - Partnerausweis (zwei Personen aus einem Haushalt) | 28,00 Euro |
| - SchülerInnen ab 18 Jahren, Studenten, Hartz-IV-EmpfängerInnen | 9,00 Euro |
| - Kinder und Jugendliche | frei |
| - Ersatz eines Benutzerausweises | 2,00 Euro |
| - Einmalige Ausleihe | 5,00 Euro |
| - Auswärtiger Leihverkehr | 3,00 Euro |

- (2) Bei Überschreiten der Leihfrist werden Gebühren fällig. Sie betragen bei verspäteter Rückgabe

| | |
|-------------------------------|------------|
| ab dritten Tag | 2,00 Euro |
| ab siebten Tag | 3,00 Euro |
| 1. Mahnung (nach zwei Wochen) | 5,00 Euro |
| 2. Mahnung (nach drei Wochen) | 7,00 Euro |
| 3. Mahnung (nach vier Wochen) | 11,00 Euro |

- | | |
|---|-----------|
| (3) Ersatz von CD-Hüllen und Spielzubehör | 3,00 Euro |
| Ausdrucke aus dem Internet pro Seite | 0,10 Euro |

§ 4

Rückgabe, Schadensersatz, Vollstreckung

- (1) Für verlorene, beschädigte oder verschmutzte Medien ist die Benutzerin oder der Benutzer, bei Minderjährigen die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter, schadenersatzpflichtig.
- (2) Wird der Verlust erst nach Ablauf der Leihfrist gemeldet, sind die bis zur Meldung entstandenen Gebühren zu entrichten. § 3 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.
- (3) Nach ergebnisloser Mahnung wegen nicht zurückgegebener entliehener Medien oder rückständiger Gebühren erfolgt die Vollstreckung auf Kosten der Schuldnerin oder des Schuldners.

§ 5

Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum und Fälligkeit

- (1) Der Erhebungszeitraum ist regelmäßig ein Jahreszeitraum ab Ausstellung des Benutzerausweises. Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes mit der Ausstellung des Benutzerausweises.
- (2) Die Gebührenschuld und die Fälligkeit entsteht mit dem Tag der Ausstellung des Benutzerausweises.

§ 6

Ausschluss

Personen, die gegen die Satzung bzw. der Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden. Der Benutzerausweis wird eingezogen bzw. für ungültig erklärt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.11.2005 außer Kraft.

Syke, 17.12.2015

gez. Laue (L.S.)
Bürgermeisterin